BDS. Bundesverband der Selbständigen e.V.

Newsletter

Der Dezember-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

KOLUMEN UND KOMMENTARE

Hängepartie beim politischen Schach
Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

Steuerirrsinn an Weihnachten
Von Frank Schäffler MdB (FDP)

NEUES AUS DEM BDS-HAUPTSTADTBÜRO

Jetzt Riester-Zulagen für 2015 beantragen

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
2. BMF-Schreiben zum häuslichen Arbeitszimmer
3. Ende der Schriftformheilungsklausel
4. Zahlmethoden bei Onlineshops

NEUE GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER

Telekommunikation 4.0
Schrader & Trojan bietet maßgeschneiderte Telefon- und Internetlösungen

Kosten nach Flugstornierung zurückholen
Reiserechtsexperten Jan Bartholl und Paul Degott geben Tipps
https://www.vergleich.org/kosten-nach-flugstornierung-zurueckholen/

Unser exklusives Top-Angebot: Bis zu fünf Cent Preisnachlass pro Liter für Diesel und Benzin
Die euroShell Card von FLEETCOR spart BDS-Mitgliedern Zeit und Geld

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Hängepartie beim politischen Schach

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

Der Weg nach Jamaika ist jäh gescheitert. Unionschristen, Liberale und Grüne sondierten und sondierten viele Tage und Nächte hindurch. Doch dabei fanden die politischen Spürnasen mehr und mehr heraus, was sie mehr trennt, denn was sie verbindet. Es konnte einfach nicht zusammenwachsen, was auch nicht zusammenpasst. In über 200 Detailpunkten herrschte der Dissens vor. Das hätte sich auch in den späteren Koalitionsverhandlungen nicht glätten und schon gar nicht überwinden lassen. Krachende Auseinandersetzungen wären die Folge gewesen. Die beteiligten Parteien hätten bei vielen wichtigen Gesetzesvorhaben kaum Mehrheiten im Parlament dafür gefunden.

Ende der Jamaika-Tour

Zum einen sind die Grünen keine homogene Partei: Die Vorstellungen der Fundis sind doch sehr weit von denen der Realos entfernt. Zwischen Özdemir und Trittin liegen Welten. CDU und CSU sind zwar nolens volens aufeinander zugegangen und haben nach der Bundestagswahl Kompromisse zusammengezimmert – wie etwa in der Flüchtlingspolitik. Doch auch in der Union sind in manchen Details der Politik recht unterschiedliche Strömungen zu registrieren. Jedenfalls atmen nicht wenige Christdemokraten und Christsoziale nach dem Scheitern der Sondierungsgespräche auf, weil sie bereits eine Vergrünung fürchteten.
Schließlich konnte sich Christian Lindner, der die Liberalen erfolgreich wieder in den Bundestag führte, auf die vielen Kompromisse nicht einlassen, die für ein Gelingen von Jamaika erforderlich geworden wären. Sein Pochen auf Profil und Eigenständigkeit mag zwar zu dem für viele überraschenden Knall und Ende der Sondierungsmundwerker geführt haben. Doch der Mut, ein Ende mit Schrecken statt ein Schrecken ohne Ende zu wagen, findet den Beifall breiter Schichten des liberalen Politpublikums.

Friedhelm Ost leitete die ZDF-Wirtschafts-redaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Bundestagsabgeordneter wurde

Gegen die Vergrünung der Union

Angela Merkel war zwar bis zuletzt bemüht, als Moderatorin die Wogen zu glätten und die Sondierungsparteien in eine Koalition zu führen. Was sie als Vorsitzende der CDU, immerhin mit 26 % noch die stärkste Truppe im Parlament, an politischen Schwerpunkten auf der Agenda hatte, das ist bis heute nur den wenigsten deutlich geworden. Ja, sie will Chefin der Bundesregierung bleiben. Das ist ihr strategisches Ziel schon vor der Bundestagswahl gewesen. Und das bleibt es auch fürderhin, da sie trotz des tiefen Einbruchs von CDU und CSU nicht erkennen kann, was sie hätte anders machen sollen.

Der Bundespräsident in Aktion

Nun gilt es umzusteuern. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat das Heft des Handelns in die Hand genommen. Er mahnt alle Parteigranden zum Um- und Nachdenken, um doch noch eine Mehrheit im Bundestag und damit für eine Regierungsbildung zu organisieren, vor allem aber auch, um Neuwahlen zu verhindern. Die Bemühungen des Präsidenten kommen Angela Merkel sehr entgegen. Sie will ebenfalls die Wähler nicht erneut an die Urnen bitten, denn die Wahlergebnisse wären wahrlich unberechenbar – vor allem auch für die CDU und CSU. Sie mag sich aber auch nicht auf eine risikoreiche Minderheitenregierung einlassen. Das Erpressungspotenzial derer, die dann der Kanzlerin zur Mehrheit verhelfen müssten, wäre riesig und eben unkalkulierbar.

Erst das Land, dann die Partei

Der Bundespräsident versucht nun, die Tür zu einer Neuauflage der Großen Koalition aufzustoßen. Dazu hat er die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD zum Gespräch in seinen Amtssitz eingeladen. Frank-Walter Steinmeier dürfte mit Engelszungen auf die drei eingeredet und mit seinen großen Kenntnissen und seinen Erfahrungen auf die staatspolitische Verantwortung der Parteiprotagonisten hingewiesen haben. Das ist schon sehr viel, mehr kann er kaum im Dienste für das Land leisten. Niemand kann und darf sich aus parteipolitischem Kalkül verweigern und die mahnenden Hinweise des Bundespräsidenten in den Wind schlagen.

Neue Züge auf dem politischen Schachbrett

Wie auch immer es ausgehen wird, eine neue politische Hängepartie hat bereits begonnen. Schon jetzt werden die Themen auf dem Schachbrett hin- und hergeschoben. Aus der SPD sind bereits kräftige Forderungen – etwa nach der Solidarrente, der Bürgerversicherung usw. – als Bedingungen für eine Neuauflage des Bündnisses mit der Union zu vernehmen. Ebenso trommeln nicht wenige Sozialdemokraten nach wie vor lautstark gegen eine weitere GroKo. Der Parteivorsitzende Martin Schulz ist gefordert, seine Partei wieder auf einen gemeinsamen Kurs zu bringen. Er selbst hatte fünf Minuten nach Schließung der Wahllokale am Abend des 24. Septembers die Scheidung der Politehe mit der Union verkündet und geradezu leidenschaftlich den Weg in die Opposition gepriesen. Nach dem Scheitern des Sondierungsprozesses für Jamaika bekräftigte Martin Schulz sein Votum und erhielt Beifall von nicht wenigen seiner Parteigenossen.

Umdenken bei der SPD

Bei einigen Sozialdemokraten hat ein Umdenken indessen längst begonnen. Sie erinnern sich an die Feststellung ihres einstigen Matadors Franz Müntefering, dass „Opposition Mist“ sei. Denn in unserer Demokratie sind stets Mehrheiten erforderlich, um etwas zu ändern und zu gestalten. Nur wer an der Macht beteiligt ist, kann etwas machen; sonst ist man ohnmächtig und wirkungslos. Angesichts der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unseres Landes können CDU, CSU und SPD gewiss viele politische Aufgaben entdecken, die in dieser Legislaturperiode dringend gelöst werden müssen. Vollbeschäftigung, Wohnungsbau, Integration, Pflege, Rente, innere Sicherheit, Energie und Klimaschutz, Bildung, Digitalisierung, Steuern und Sozialabgaben, Europa und Afrika sowie vieles andere müssen auf der Agenda stehen, damit Deutschland weiterhin zukunftsfähig bleibt. Der Vorrat an politischen Gemeinsamkeiten ist durchaus groß. Um die Details der Problemlösungen muss gewiss gerungen werden, um zu guten und tragfähigen Kompromissen zu gelangen.

Souverän ist das Volk

Mit soliden Ergebnissen würde unsere Demokratie gefestigt, wäre eine Renaissance der Sozialen Marktwirtschaft endlich zu realisieren, würde Deutschlands Rolle in der EU und in der Welt gestärkt, würden radikale Kräfte zurückgedrängt. So mag es sich lohnen, den Wegweisungen des mutigen und ermutigenden Bundespräsidenten zu folgen, damit Deutschland ab 2018 wieder von einer stabilen Mehrheit regiert und nicht weiterhin nur von einer geschäftsführenden Bundesregierung verwaltet wird. Ein Selbstläufer wird die GroKo gewiss nicht, denn beide Seiten – die Union und die SPD – müssen sich erneut aufeinander zu bewegen. Das ist nach den Monaten des Wahlkampfes und den Dispositionen in der Zeit danach besonders schwierig, jedoch nicht unmöglich.
Der Souverän in unserer Demokratie ist das Volk. Wenn die Menschen von den Volksparteien letztendlich enttäuscht werden, könnten sie sich in Scharen von der Union und den Sozialdemokraten abwenden. Das Schadensrisiko für unsere Demokratie ist jedenfalls sehr hoch.

Steuerirrsinn an Weihnachten

Von Frank Schäffler MdB (FDP)

Willkommen in Absurdistan. Ganz irre ist es beim Kauf eines Weihnachtsbaumes: 4 verschiedene Mehrwertsteuersätze. Aber auch sonst herrscht Chaos und Willkür.
Es weihnachtet sehr. Überall sind die Häuser beleuchtet und die Weihnachtsmärkte bringen allerorts eine heimelige Stimmung in die Innenstädte. Davon profitiert Vater Staat in besonderer Weise. Seine Cash-Cow ist die Umsatzsteuer. 166 Milliarden Euro nahm er damit im letzten Jahr ein. In diesem Jahr werden es noch mehr sein. Doch nicht nur das. Scharen von Beamten kümmern sich um deren Administration. Von Bürokratiekosten in den Unternehmen, die diese komplizierte Steuer abwickeln müssen, ganz zu schweigen.

Frank Schäffler

Zu Weihnachten schlägt die Absurdität besonders zu. Während das Umsatzsteuerrecht in der Gastronomie generell zwischen dem Verzehr im Restaurant (19 Prozent) und außerhalb (7 Prozent) unterscheidet, ist vieles im Weihnachtsgeschäft anders. Ist das Getränk ein Glühwein, ist es plötzlich egal, ob er im sitzen oder „to go“ getrunken wird. Er wird generell mit 19 Prozent Umsatzsteuer belastet. Bestellt man einen Fruchtsaft, dann kommt es darauf an. Generell bleibt es bei 19 Prozent, ist er jedoch dickflüssig, neudeutsch ein Smoothie, dann fallen 7 Prozent an. Mit Kaffee ist es genauso kompliziert. Schwarzer Kaffee wird mit 19 Prozent besteuert, Caffé Latte oder

Cappuccino dagegen mit 7 Prozent. nicht nur bei Getränken, sondern auch beim Essen herrscht ein Steuerirrsinn. Hat der Bratwurststand auf dem Weihnachtsmarkt Tische und Stühle, muss der Besitzer 19 Prozent Mehrwertsteuer zahlen.
Gibt es keine, werden nur 7 Prozent fällig. Gebrannte Mandeln werden hingegen, genauso wie Liebesäpfel oder Lakritzstangen, immer mit 7 Prozent besteuert, egal ob Stehtische bereitstehen oder nicht. Und auch zu Hause wird es beim Essen nicht durchsichtiger. Wer eine Weihnachtsgans isst, zahlt im Supermarkt nur 7 Prozent Mehrwertsteuer. Wer Austern oder Hummer verspeist, 19 Prozent. Bei Trüffeln wird es vollends verrückt: Die werden immer mit 7 Prozent besteuert, außer wenn sie mit Essig behandelt sind. Dann werden auch hier 19 Prozent berechnet.
Besonders kompliziert wird es beim Kauf eines Weihnachtsbaumes. Hier gibt es allein 4 Mehrwertsteuersätze. Wird der Baum künstlich hergestellt, fällt generell der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent an. Wird er artgerecht gehalten, wird erstmal unterschieden, welchen Beruf der Verkäufer hat. Ein Gewerbetreibender muss 7 Prozent abführen. Ist er dagegen ein Landwirt, dann wird es noch verwirrender. Er kann optieren. Entweder er entscheidet sich für die 7 Prozent-Variante oder er pauschaliert die Mehrwertsteuer. Pauschaliert er sie, dann kommt es darauf an, ob der Baum zufällig im Wald aufgewachsen ist oder in einer Sonderkultur, vielleicht auch im Wald, gezogen wurde. Für ersteren Fall muss er 5,5 Prozent Mehrwertsteuer abführen, ansonsten 10,7 Prozent.
Etwas einfacher ist es da schon bei Adventskränzen. Stammen sie aus überwiegend frischen Tannenzweigen, fallen 7 Prozent Mehrwertsteuer an. Verwendet man überwiegend trockenes Material, sind 19 Prozent fällig. Kommen die Weihnachtsmarktbesucher verfroren nach Hause und zünden den Kamin an, dann wird es wieder kompliziert. Verwenden Sie Brennholz, Pellets oder Holzbriketts, werden sie mit 7 Prozent belastet. Verbrennen sie dagegen Baumstämme oder Holzhackschnitzel, dann haben sie Pech. 19 Prozent sind die Folge.
Das Umsatzsteuerrecht ist kompliziert und ungerecht. Eine Reform ist dringend notwendig. 2010 hat Professor Rolf Peffekoven von der Universität Mainz einen radikalen Vorschlag zur Reform der Umsatzsteuer bzw. der Mehrwertsteuer gemacht: Wegfall des ermäßigten Steuersatzes und weitgehender Wegfall der Steuerbefreiungen. Anschließend könnte der allgemeine Mehrwertsteuersatz von 19 auf 16 Prozent gesenkt werden.
Wahrscheinlich wäre dies das größte Weihnachtsgeschenk für Unternehmen und Steuerzahler.

NEUES AUS DEM BDS-HAUPTSTADTBÜRO

Jetzt Riester-Zulagen für 2015 beantragen

Riester-Sparer können die staatlichen Zulagen für 2015 noch bis zum 31. Dezember beantragen. Danach verfällt der Anspruch auf die Zulagen für 2015. Als Grundzulage erhalten Riester-Sparer vom Staat jährlich 154 Euro. Pro Kind kommen 300 Euro hinzu, für vor 2008 geborene Kinder 185 Euro. Für junge Leute bis 25 Jahre, die einen Riester-Vertrag neu abgeschlossen haben, gibt es einen einmaligen Sonderbonus von 200 Euro. Diese staatlichen Zulagen müssen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragt werden. Das kann der Sparer jedes Jahr selbst machen, muss dann aber die Fristen beachten. Wer seine Zulagen automatisch erhalten will, kann einen Dauerzulagen-Antrag stellen. Dann beantragt der Anbieter der Riesterrente für den Sparer jedes Jahr die Zulage. In diesem Fall sollte der Sparer seinen Anbieter informieren, wenn sich zum Beispiel bei Einkommen, Kindergeld oder durch Arbeitslosigkeit etwas geändert hat. Um die Zulagen in voller Höhe zu erhalten, muss der Sparer einen Eigenbetrag einzahlen. Das sind mindestens vier Prozent des Bruttoeinkommens des Vorjahres, abzüglich Zulagen, mindestens jedoch 60 Euro im Jahr. Wer sich noch in diesem Jahr für eine zusätzliche Altersvorsorge nach Riester entscheidet und den Eigenbetrag einzahlt, bekommt noch die Zulagen für das ganze Jahr 2017.
Autor: Hans-Peter Murmann, geschäftsf. Vizepräsident

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Die absichtliche Berührung primärer oder sekundärer Geschlechtsmerkmale eines anderen ist sexuell bestimmt i.S.v. § 3 Abs. 4 AGG (sexuelle Belästigung). Es handelt sich hierbei um einen körperlichen Übergriff auf die Intimsphäre. Auf eine sexuelle Motivation des Handelnden kommt es dabei nicht an.
Es reicht vielmehr aus, wenn die Würde des Betroffenen verletzt ist (Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 29. Juni 2017, Az.: 2 AZR 302/16). Der Kläger war seit 23 Jahren in einem Stahlwerk tätig. Am 22. Oktober 2014 arbeitete er mit zwei Leiharbeitnehmern zusammen. Einer

der beiden Leiharbeitnehmer meldete zwei Tage später, der Kläger habe ihm von hinten schmerzhaft in den Genitalbereich gegriffen, Auf die Reaktion des Leiharbeitnehmers habe der Kläger sinngemäß geäußert: "Du hast aber dicke Eier. Will noch jemand?". Die Beklagte hörte den Kläger zu diesem Vorfall an, der den Vorwurf abstritt. Die Beklagte kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 7. November 2014 fristlos und mit Schreiben vom 12. November 2014 vorsorglich ordentlich zum 30. Juni 2015.
Die von dem Kläger erhobene Kündigungsschutzklage wies das Arbeitsgericht Bremen ab. Der Berufung des Klägers gab das Landesarbeitsgericht (LAG) Bremen statt (LAG Bremen vom 16. Dezember 2015 - 3 Sa 60/15). Zwar stelle das Verhalten des Klägers an sich einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar, doch sei diese Maßnahme angesichts der langen unbeanstandeten Beschäftigungsdauer und des fehlenden Bewusstseins des Klägers, eine sexuelle Belästigung zu begehen, unverhältnismäßig, eine Abmahnung hätte als Reaktion ausgereicht. Das LAG ließ die Revision zum Bundesarbeitsgericht nicht zu. Die Beklagte erhob von daher zunächst erfolgreich Nichtzulassungsbeschwerde. Das BAG hob dann die Entscheidung auf und verwies die Angelegenheit zurück an das LAG.
Nach Ansicht des BAG habe das LAG aufgrund seiner bisherigen Feststellungen nicht davon ausgehen dürfen, dass es für die fristlose Kündigung an einem wichtigen Grund i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB fehle.
Die Bundesrichter sahen in dem Verhalten des Klägers gleich in zweifacher Hinsicht den Tatbestand der sexuellen Belästigung als erfüllt an.
Eine sexuelle Belästigung gem. § 3 Abs. 4 AGG sei gegeben, wenn ein unerwünschtes bestimmtes Verhalten, wozu auch sexuell bestimmte Berührungen oder Bemerkungen sexuellen Inhalts gehören, bezwecke oder bewirke, dass die Würde der betreffenden Person verletzt werde. Jeder dürfe selbst über einen Eingriff in die Intimsphäre durch körperlichen Kontakt bestimmen. Die absichtliche Berührung primärer oder sekundärer Geschlechtsmerkmale eines anderen sei demnach bereits deshalb i.S.v. § 3 Abs. 4 AGG sexuell bestimmt, weil es sich um einen auf die körperliche Intimsphäre gerichteten Übergriff handele. Ob eine Handlung sexuell bestimmt sei, hänge damit nicht allein vom subjektiv erstrebten Ziel des Handelnden ab. Es sei daher auch keine sexuelle Motivation des Handelnden erforderlich. Bei sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz stehe häufig eher die Machtausübung im Vordergrund. Maßgeblich sei daher, ob das Verhalten die Würde des Betroffenen verletzt.
Diese Voraussetzungen sah das BAG vorliegend als erfüllt an.
Sowohl der zielgerichtete Griff des Klägers in die Genitalien des Leiharbeitnehmers als auch die anschließende entwürdigende Bemerkung sexuellen Inhalts stellten jeweils eine sexuelle Belästigung dar, die den Ausspruch einer fristlosen Kündigung begründen.
Auch sei hier eine Abmahnung nicht unbedingt als das mildere Mittel anzusehen. Das LAG
hatte dem Kläger eine nicht-sexuelle Motivation zu Gute gehalten und ihm "ein situatives un-reflektiertes Verhalten" attestiert. Dafür gab es aber nach dem festgestellten Sachverhalt keine Tatsachengrundlage. Denn auch im gerichtlichen Verfahren hatte der Kläger den Vorwurf abgestritten und durchweg behauptet, er habe den Leiharbeitnehmer nur flüchtig und unabsichtlich am Gesäß berührt. Dementsprechend konnte er sich gar nicht zu der Frage äußern, ob dem behaupteten Übergriff eine sexuelle Motivation zu Grunde lag oder nicht. Mangels fehlender Einsicht konnte deshalb nicht darauf geschlossen werden, dass sich der Kläger künftig pflichtgemäß verhält.
Auf den ersten Eindruck scheint diese Entscheidung im Gegensatz zu dem sog. „Busengrapscher-Fall“ zu stehen (BAG vom 20.11.2014 – 2 AZR 651/13).
In diesem Fall hatte sich ein seit 1996 bei dem Arbeitgeber beschäftigter Kfz-Mechaniker von einer Mitarbeiterin eines Reinigungsunternehmens „angeflirtet“ gefühlt. Er hat ihr gegenüber geäußert, dass sie „einen schönen Busen“ habe und diesen sodann berührt. Die Reinigungskraft gab zu verstehen, dass sie dies nicht wünsche. Daraufhin ließ der Kfz-Mechaniker sofort von ihr ab.
Nachdem dem Arbeitgeber der Sachverhalt bekannt geworden war, zeigte sich der Arbeitnehmer einsichtig. Er gestand den Vorfall ein und erklärte, er habe sich „eine Sekunde lang vergessen“, jedenfalls tue ihm die Sache „furchtbar leid“. Er schäme sich, so etwas werde sich nicht wiederholen. Nach Ausspruch der Kündigung entschuldigte sich der Arbeitnehmer schriftlich bei der Frau und zahlte ihr ein Schmerzensgeld.
Auch in dieser Entscheidung bejahte das BAG eine sexuelle Belästigung.
Allerdings fiel die Interessenabwägung zu Gunsten des Arbeitnehmers aus. Zu Gunsten des Arbeitnehmers sprach zunächst das langjährige beanstandungsfreie Arbeitsverhältnis. Ferner hat er sein Fehlverhalten trotz der „4-Augen-Situation“ als einmaliges Versagen eingestanden. Schließlich war er reuig. Damit hatte der Arbeitnehmer gezeigt, dass er in der Lage ist, sein Verhalten zu ändern. Deshalb sprach nach Ansicht des BAG in diesem Fall nichts dafür, dass sich ein solcher Sachverhalt wiederhole. Anders als in dem Bremer Fall konnte deshalb davon ausgegangen werden, dass eine Abmahnung als milderes Mittel genüge, um das Fehlverhalten des Arbeitnehmers zu sanktionieren.
Damit steht fest: Jeder Eingriff in die körperliche Intimsphäre ist eine sexuelle Belästigung im Sinne des AGG und stellt eine Pflichtverletzung dar, die auf der ersten Prüfungsstufe einen wichtigen Grund für den Ausspruch einer fristlosen Kündigung darstellt. Auf der zweiten Stufe kommt es neben der Dauer und Beanstandungsfreiheit des Arbeitsverhältnisses auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere

auf das Verhalten des Arbeitnehmers nach der Tat an. Streitet der Arbeitnehmer den Vorwurf der sexuellen Belästigung ab, sollte er sich sicher sein, dass die Beweislage für ihn spricht. Andernfalls ist die Gefahr sehr groß, dass er seinen Arbeitsplatz verliert.

Rückfragen:
Klaus-Dieter Franzen, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Gewerblichen Rechtsschutz
Domshof 8-12; 28195 Bremen; Tel.: 0421-79273-30 Fax: 0421-79273-55
E-Mail: franzen@legales.de http://www.legales.de

Der Autor ist Landesregionalleiter des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

2. BMF-Schreiben zum häuslichen Arbeitszimmer

Die Abzugsfähigkeit für Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bildet immer wieder einen Brennpunkt in der Auseinandersetzung zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung.
Auch in der jüngsten Vergangenheit hat der Bundesfinanzhof daher immer wieder darüber zu entscheiden gehabt, ob und in welcher Höhe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abzugsfähig sind. Zuletzt mit Pressemitteilung vom 22. Februar 2017 hat der Bundesfinanzhof auf zwei Entscheidungen vom 15. Dezember 2016 hingewiesen. Im ersten Fall (Aktenzeichen VI R 53/12) urteilt der Bundesfinanzhof über die Abzugsfähigkeit von Kosten eines gemeinsam genutzten häuslichen Arbeitszimmers. Dem zweiten Fall (Aktenzeichen VI R 86/13) liegt die Feststellung zugrunde, dass in dem häuslichen Arbeitszimmer überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird.
Das Bundesfinanzministerium hat diese aktuelle Rechtsprechung zum Anlass genommen, die Grundsätze der Abzugsfähigkeit der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers in einem gemeinverbindlichen BMF-Schreiben neu zu regeln.
In diesem Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium alle Beurteilungskriterien der Finanzverwaltung auf zu

- Begriff des häuslichen Arbeitszimmers
- Betroffene Aufwendungen
- Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung
- kein anderer Arbeitsplatz für die berufliche oder betriebliche Betätigung
- Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte
- Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige
- Nicht ganzjährige Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers
- Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zu Ausbildungszwecken
- Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers in Zeiten der Nichtbeschäftigung
- Vermietung eines häuslichen Arbeitszimmers
- Besondere Aufzeichnungspflichten.

Das vollständige BMF-Schreiben IV C 6 – S-2145 vom 6. Oktober 2017 ist in allen offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden und findet sich unter www.bundesfinanzministerium.de.
Fazit
Das aktuelle BMF-Schreiben ersetzt das bisherige Schreiben vom 2. März 2011 und schafft nochmals Rechtssicherheit dahingehend, dass unter Beachtung der in diesem Schreiben dargestellten Grundsätze zukünftig Diskussionen mit der Finanzverwaltung über die Abzugsfähigkeit von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers vermieden werden können. Wesentlich hierbei ist, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie besonders aufgezeichnet sind. Anteilige Finanzierungskosten und verbrauchsabhängige Kosten können im Wege der Schätzung ermittelt werden. Abschreibungsbeträge sind zumindest einmal jährlich aufzuzeichnen.

Rückfragen:
Rechtsanwalt Arnd Lackner; Fachanwalt für Steuerrecht; für Handels- und Gesellschaftsrecht
WAGNER Rechtsanwälte
Großherzog-Friedrich-Str. 40; 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/ 95 82 82-0 Fax: 0681/ 95 82 82-10
E-Mail: wagner@webvocat.de www.webvocat.de

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

3. Ende der Schriftformheilungsklausel

Lange Jahre war es in Rechtsprechung und Literatur strittig, ob Schriftformheilungsklauseln mit § 550 BGB vereinbar sind. Nach § 550 BGB bedürfen Mietverträge, die auf eine längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden, der Schriftform. Diese Vorschrift dient in erster Linie dem Schutz des Erwerbers einer Immobilie. Er soll die Bedingungen des Mietverhältnisses, in das er eintritt, aus der Vertragsurkunde und ihren Anlagen entnehmen können. Da es in einem gelebten, längerfristigen Mietverhältnis immer wieder zu Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Absprachen kommt, ist das Risiko, dass dabei das Schriftformerfordernis verletzt wird, relativ hoch. Um sich hiergegen zu schützen, waren Schriftformheilungsklauseln entwickelt worden.
Dabei wurde grundsätzlich vereinbart, dass ein Erwerber nicht an die Schriftformheilungsklausel gebunden ist, diese also regelmäßig nur die ursprünglichen Vertragsparteien bindet.
Der Bundesgerichtshof hat nunmehr mit der Entscheidung vom 27.09.2017, XII ZR 114/16, entschieden, dass Schriftformheilungsklauseln gegen § 550 BGB verstoßen. Da § 550 BGB nicht abdingbar ist, sei die Klausel unwirksam. § 550 BGB diene dazu, die Beweisbarkeit langfristiger Abreden zu gewährleisten. Das gelte nicht nur zugunsten eines künftigen Erwerbers, sondern auch für die ursprünglichen Vertragsparteien. § 550 BGB habe auch Warnfunktion. Sie wolle potentielle Vertragspartner davor schützen, unbedacht vertragliche Verpflichtungen einzugehen, an die sie viele Jahre gebunden sind.
Damit wird es künftig noch stärker als bisher darauf ankommen, bei Änderungen und Ergänzungen langfristiger Mietverträge darauf zu achten, dass die vertraglichen Inhalte unter Wahrung der Schriftform festgelegt werden und Anlagen und Ergänzungen des Vertrages einen hinreichenden Bezug zu dem ursprünglichen Vertrag und möglichen zwischenzeitlich bereits getroffenen Ergänzungen und Änderungen haben.
Der Bundesgerichtshof hat in derselben Entscheidung weiter ausgeführt, dass die Berufung auf den Schriftformverstoß jedoch treuwidrig sein kann, und zwar dann, wenn die Partei, die sich auf mangelnde Schriftform hinsichtlich einer nachträglich getroffenen Abrede beruft, alleine durch diese nachträglich getroffene Abrede begünstigt wird.

Rückfragen:
Rechtsanwalt Hans-Georg Herrmann; Rechtsanwaltspraxis Dr. Thalhofer, Herrmann & Kollegen
Geibelstraße 1; 66121 Saarbrücken; Telefon: 0681 / 968 640; Telefax: 0681 / 968 6420
E-Mail: herrmann@rechtsanwaltspraxis.com www.rechtsanwaltspraxis.com

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

4. Zahlmethoden bei Onlineshops

Das LG Freiburg (Urteil vom 21. Juli 2017, Az.: 6 O 76/17) hat entschieden, dass Shopbetreiber bei der Zahlmethode Lastschrift den Bankeinzug von einem ausländischen Bankkonto innerhalb der Europäischen Union akzeptieren müssen.
Gestritten wurde im vorliegenden Fall um die Frage, ob der Betreiber eines Internethandels es akzeptieren muss, wenn ein Besteller dessen Wohnsitz in Deutschland ist, die Bezahlmethode Lastschrift wählt, die Abbuchung dann aber von dem luxemburgischen Bankkonto des Bestellers erfolgen soll.
Das LG Freiburg hat eine solche Verpflichtung des Shopbetreibers bejaht.
Akzeptiert der Shopbetreiber die Abbuchung nicht, verstoße er, so das LG Freiburg, gegen Art. 9 Abs. 2 SEPA-Verordnung, welcher regelt, dass grundsätzlich ein Zahlungsempfänger, der eine Lastschrift verwendet um Geldbeträge von einem Zahler einzuziehen nicht vorgeben darf, in welchem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zahlende sein Konto zu führen hat.

Rückfragen:
Rechtsanwalt Manfred Wagner; WAGNER Rechtsanwälte
Großherzog-Friedrich-Str. 40; 66111 Saarbrücken; Tel.: 0681/ 95 82 82-0; Fax: 0681/ 95 82 82-10
E-Mail: wagner@webvocat.de www.webvocat.de

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt
Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

Telekommunikation 4.0

Schrader & Trojan bietet maßgeschneiderte Telefon- und Internetlösungen

Moderne Kommunikation in Unternehmen erleichtert die Arbeit von Management und Mitarbeitern. Die Nachfrage nach maßgeschneiderten Telekommunikationslösungen im Zeitalter von Wirtschaft 4.0 steigt stetig an. Doch die Suche nach dem individuellen Konzept ist angesichts der zahlreichen Kommunikationsanbieter unübersichtlich. Hier hilft das 21-köpfige Team von Schrader&Trojan aus Dortmund gerne weiter. Der Komplett-Dienstleister für mobile Kommunikation, Festnetztelefonie, Navigation und Flottentelematik zählt zu den Spezialisten der Branche. Seit über 60 Jahren ist das Unternehmen am Markt und pflegt mit seinen Kunden oftmals jahrzehntelange Geschäftsbeziehungen.

Dabei kommt das umfangreiche und langjährige Expertenwissen über Rahmenverträge zum Tragen, mit dem Schrader&Trojan quasi die Rolle eines Consultants im Auftrag des Kunden übernimmt. „Wir analysieren den Bedarf unserer Kunden. Wir beraten zielorientiert. Und wir suchen anschließend aus dem Angebotsportfolio von TELEKOM, VODAFONE oder O2 die optimalen Tarife und Konditionen aus“, sagt Geschäftsführer Andreas Trojan. Dabei kommt das umfangreiche und langjährige Expertenwissen über Rahmenverträge zum Tragen, mit dem Schrader&Trojan quasi die Rolle eines Consultants im Auftrag des Kunden übernimmt. Bei der notwendigen Analyse werden die Rechnungen des Kunden, das Gesprächsverhalten der Mitarbeiter und das benötigte Datenvolumen untersucht. Als zusätzlichen Service bieten die Spezialisten an, vor Ablauf der zumeist 24-monatigen Mobiltarifverträge nach zeitgemäßen Folgetarifen zu suchen. Das Knowhow des Business-Partners ist für den Kunden bares Geld wert.
Insbesondere für den BDS und seine Mitglieder haben wir die Möglichkeit geschaffen über spezielle Rahmenverträge bestmögliche Konditionen zu gewährleisten. Nicht selten können so die gesamten Kommunikationskosten, z.B. im Bereich Mobilfunk, um 10% bis 20% gesenkt werden.

Integration von Festnetz und Mobilkommunikation
„Natürlich kombinieren wir auch standortübergreifend Festnetz, Internet und Mobilfunk“, erklärt Festnetz Fachberater Erik Kastel. „Wir helfen bei der Suche nach optimalen Tarifen rund um Glasfaser- oder Standleitungen und beraten unsere Kunden bei der Umstellung auf neue Technik.“ So stelle die Telekom bis Ende kommenden Jahres ihr ISDN-Netz auf internetbasierte All-IP-Technik um. Dies bedeutet für jeden Gewerbebetrieb, dass er sich mit diesem Thema beschäftigen muss! „Wir übernehmen auf Kundenwunsch die Umstellung“, sagt Kastel. Zusätzlich liefert das Unternehmen die jeweils nötige Hardware und plant, baut und programmiert Telefonanlagen für kleine und mittlere Unternehmen.

Telematik für Fahrzeugflotten – Treibsatz Ihrer Effizienzsteigerung
Ein weiteres Standbein ist die Telematik und Navigation. Die modernen Lösungen von TOMTOM Telematics helfen, Routenplanungen zu erstellen und Leerfahrten zu verhindern. Nutznießer sind insbesondere Transport-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen. „Die Disponenten können außerdem die Stand- und Ladezeiten ermitteln und wissen jederzeit, wo sich das Fahrzeug gerade befindet. Zusätzlich erhalten die Fahrer alle wichtigen Informationen über optimale Fahrtroute und Auftragsdetails“, erklärt Produktspezialist Stephan Mühlbrandt. Die Lieferung und Montage der notwendigen Technik geschieht auf Wunsch auch beim Kunden vor Ort, was für diesen wiederum sehr rationell und wirtschaftlich ist. Und auch in diesem Geschäftsbereich gilt für Andreas Trojan: „Bei allen Fragen stehen wir persönlich zur Verfügung und für eine optimale Beratung gerade. Unsere Kunden haben langfristig konstante, freundliche und kompetente Ansprechpartner.“

Anzeige

Wollen Sie auf modernere Kommunikationstechnik umsteigen und dabei noch Geld sparen?

Wir helfen Ihnen gerne dabei!

Systemhaus für Telekommunikation
Kanalstraße 47 · 44147 Dortmund
Telefon: 02 31 - 95 01 70 · www.schrader-trojan.de
E-Mail: info-bds@schrader-trojan.de

T · · O2 vodafone

schrader & trojan

Kosten nach Flugstornierung zurückholen

Flug verpasst und Geld verloren? Das muss nicht sein!

- Personen, die ihren Flug nicht angetreten haben, können sich grundsätzlich nahezu den gesamten Ticketpreis erstatten lassen.
- Airlines erstatten das Geld nicht von selbst zurück und handeln damit im Grunde fahrlässig. Gesetzlich steht Ihnen bei Nichtantritt eines Flugs eine Rückerstattung von bis zu 95 Prozent des Flugpreises zu.
- Besonders hoch sind die Chancen einer Erstattung, wenn die Airline Ihren Sitzplatz weitervergeben konnte.
- Mit dem Vergleich.org Musterschreiben können Sie schnell und unkompliziert einen Antrag auf Erstattung der Steuern und Gebühren stellen. Die Stellung des Antrags ist sowohl per Brief oder Fax als auch per E-Mail möglich.
- Fluggesellschaften, die eine Bearbeitungsgebühr für die Stornierung erheben, handeln laut eines Entscheids des Kammergerichts Berlin vom 12. August 2014 unzulässig. Reisende, die diese Gebühr gezahlt haben, können sie zurückfordern.

Geld zurück bei Flugstornierung: Steuern müssen immer erstattet werden

In der Hoffnung auf Schnäppchen bucht die Mehrheit der Deutschen ihren Urlaub mindestens drei Monate im Voraus (DRV, 2017). Bis die Reise dann aber endlich losgeht, kann mit Krankheit, Trennung und Kündigungen so Einiges dazwischen kommen, das den Reiseantritt unmöglich macht.

Wer sich darüber nicht doppelt ärgern möchte, kann sich die Kosten für das Flugticket zumindest teilweise zurückholen – **in einigen Fällen sogar bis zu 95 Prozent des Flugpreises!**

"**Die Fluggesellschaften verhalten sich beim Thema Rückerstattungen skandalös**", so Vergleich.org-Redakteurin Désirée Rossa. "In keiner anderen Branche wäre es denkbar, Leistungen in Vorkasse zu bezahlen und das Geld bei einer nicht erbrachten Leistung nicht zurückerstattet zu bekommen. Im Fluggeschäft ist diese Vorgehensweise jedoch an der Tagesordnung".

Expertentipp: Nicht angetretenen Flug lieber nicht stornieren!

Reiserechtsexperte Jan Bartholl rät: "Stornieren Sie **einen nicht angetretenen Fluges nicht, sondern lassen Sie einfach die Frist verstreichen**. So ergibt sich eventuell noch die Möglichkeit, dass es vonseiten der Fluggesellschaft zu einer Änderung oder Annullierung des Fluges kommt."

"In diesem Fall erstattet die Fluggesellschaft nicht nur den kompletten Flugpreis anstandslos zurück, sondern **es kann sogar noch eine Ausgleichszahlung dazu kommen**", so Bartholl weiter.

Entsprechend rät Fachanwalt für Reiserecht Jan Bartholl: **"Die Fluggesellschaft hat grundsätzlich 95 Prozent aller Ticketkosten rückzuerstatten**, völlig unabhängig vom Grund des Rücktritts und davon, ob der Flug zuvor storniert wurde oder nicht."

"Weist die Fluggesellschaft jedoch höhere konkrete Kosten nach, kann der Anteil der Rückerstattung geringer als 95 Prozent ausfallen", erläutert der Experte. "Diese Kosten müssen jedoch konkret belegt und bewiesen werden."

Auch wenn die Fluggesellschaft beweisen kann, dass ihr höhere Kosten entstanden sind, können Sie **Steuern, Flughafengebühren und Treibstoffzuschläge in jedem Fall zurückfordern.**

"Das liegt daran, dass den Airlines **in diesen Bereichen nur dann Kosten entstehen, wenn die Person tatsächlich im Flugzeug sitzt**", erklärt Vergleich.org-Redakteurin Désirée Rossa.

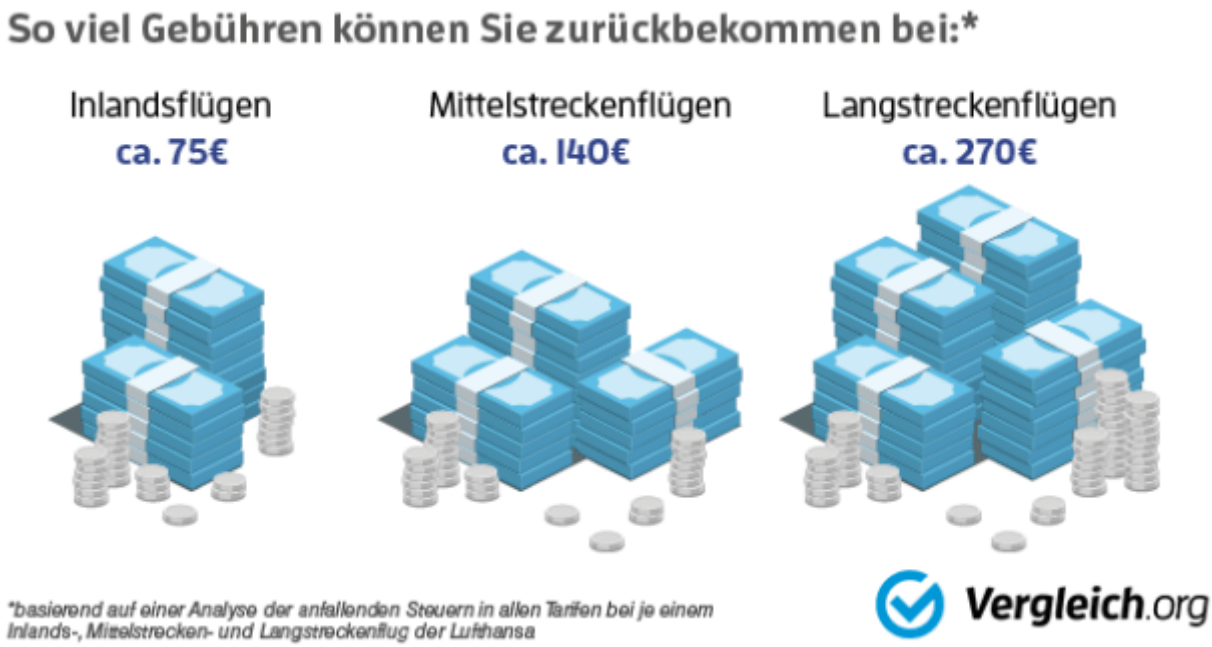

Erstattungsansprüche gelten auch für sogenannte „Light-Tarife“

"Die **Airlines versuchen oft, eine Rückforderung der Gebühren durch die Kunden zu verhindern**, indem sie behaupten, diese sei aus vertraglichen oder tariflichen Gründen nicht möglich", führt Rossa aus. "**Davon sollten Sie sich aber nicht abschrecken lassen.** Diese Vorgehensweise ist rechtlich unzulässig und solche Behauptungen schlichtweg falsch."

"Selbst wenn Sie bei der Buchung einen speziellen „Light-Tarif“ gewählt haben und die Fluggesellschaft behauptet, Sie hätten vertraglich auf die Rückerstattung des Ticketpreises nach Storno verzichtet, **bleibt der Erstattungsanspruch meist bestehen",** betont Rechtsanwalt und Experte für Fluggastrecht Paul Degott.

Achtung: Andere Erstattungsrichtlinien bei Pauschalreisen

Eine wichtige Ausnahme gibt es jedoch: **"Gebühren für Flüge, die Sie im Rahmen einer Pauschalreise gebucht haben, sind oft schwieriger zu erstatten.** In diesem Fall haben Sie den Vertrag nämlich mit dem Reiseveranstalter geschlossen und nicht direkt mit der Fluggesellschaft."

Reiserechtsexperte Paul Degott

So holen Sie sich Ihr Geld direkt bei der Fluggesellschaft

Mit dem kostenfreien Musterschreiben von Vergleich.org fordern Sie Steuern und Gebühren bequem zurück.

Von selbst rücken die Airlines das Ihnen zustehende Geld leider nicht heraus. Hier müssen die Kunden selbst aktiv werden.

"**Bei der Rückforderung der Fluggebühren reicht oft ein formloser Antrag**, den Sie direkt über die Erstattungsportale der Fluggesellschaften stellen können", kommentiert Rossa. "Ihre Steuern und Gebühren bekommen Sie so in jedem Fall problemlos zurück, wie viele Beispiele beweisen".

Die Rückerstattung des gesamten Ticketpreises ist oft schwieriger. "Sollten Sie diesen nicht direkt über das Musterschreiben zurückbekommen, empfehlen wir, sich rechtlichen Beistand zu suchen", kommentiert Rossa. "Auf diesem Weg konnte sich eine Familie nach einem Urteil des Amtsgerichts Köln im Jahr 2016 3.500 Euro zurückholen."

Die Rückforderung sollte auf jeden Fall in schriftlicher Form erfolgen, also per E-Mail, Fax oder Brief. Am schnellsten geht die Forderung per Mail.

1. Rückforderung per Brief / Fax

Bei einer Einsendung per Fax oder Brief füllen Sie einfach unser Formular direkt online aus, drucken es im Anschluss aus und schicken es an die Fluggesellschaft.

2. Rückforderung per Mail
Wer die Forderung per E-Mail stellen möchte, kann sich unsere Vorlage kopieren:
<<Ort, Datum>>
Erstattung des Ticketpreises bei Nichtantritt der Reise

<< Name des Fluggastes>>
<< Flugnummer>>
<< Buchungsnummer>>

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe den von mir am <<Datum der Buchung>> gebuchten Flug von <<Startflughafen>> nach << Landeflughafen>> mit der Buchungsnummer <<Buchungsnummer>> nicht angetreten.

Ich bitte Sie, die von mir gezahlten Steuern, Gebühren und Zuschläge nach § 649 Satz 2 BGB unabhängig vom gebuchten Tarif und dem Grund des Nichtantritts zu erstatten.

Ich gehe davon aus, dass Sie sich darüber hinausgehende Aufwendungen erspart haben und das Flugticket weiterverkaufen konnten. Hiermit fordere ich Sie auf, mir eine entsprechende Abrechnung vorzulegen und mir den Ticketpreis abzüglich fünf Prozent entsprechend § 649 Satz 3 BGB zu erstatten (LG Frankfurt, Urteil vom 8. Juni 2014, Az. 2-24 S 152/13).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein etwaiges Bearbeitungsentgelt wegen der Stornierung entsprechend KG Berlin, Urteil vom 12. August 2014, Az. 5 U 2/12; BGH, Beschluss vom 21. April 2016 und Az. I ZR 220/14; EuGH, Urteil vom 6. Juli 2017, Rs. C-290/16 nicht zulässig ist.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von <<Flugpreis minus 5 Prozent>> Euro bis zum <<Datum in zwei Wochen>> auf folgendes Konto:
<<Kontonummer/IBAN>>
<< BLZ/BIC>>
<< Bankinstitut>>

Mit freundlichen Grüßen
<< Unterschrift, Datum>>

Anzeige

FLEETCOR

Autorisierter Shell Tankkartenpartner

Exklusiv für BDS Mitglieder:

Jetzt Partnerkonditionen für die euroShell Card sichern

Bis zu 5* Cent Preisnachlass pro Liter Diesel und Benzin

mit dem Aktionscode BDS2017

Mehr Infos hier!

- sicheres und bargeldloses Tanken
- 25 000 Tankstellen in Europa
- 2 200 Shell-Tankstellen und weitere 2800 Partnertankstellen (Total, Esso und AVIA) in Deutschland
- komfortable Fahrzeugverwaltung
- alles auf einer Rechnung im praktischen PDF-Format – ohne Belege und lästige Verwaltung
- Rabatte auf Diesel und Benzin
- mehr Überblick und Kostenkontrolle beim Tanken
- keine Mindestabnahmemenge von Kraftstoff oder Tankkarten

Gleich Rückruf vereinbaren!

BDS Bund der Selbständigen Landesverband NRW e.V.

BVMU Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

Wir sind auch telefonisch für sie da: **Partnerhotline 0911 / 149 554 92**

FLEETCOR Deutschland GmbH, Frankenstraße 150c, 90461 Nürnberg

(*Angebot gilt nur für Neukunden)

BDS.
Bundesverband der Selbständigen

Reinhardtstr. 35
10117 Berlin

Telefon: 030/28 04 91-0
Telefax: 030/28 04 91-11

E-Mail: info@bds-dgv.de

www.bds-dgv.de